

Änderung der Berufsordnung (BOSTB) und der Fachberaterordnung (FBO) zum 1. August 2022 mit Begründung

I. Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (DStR 2010, 2659) wird wie folgt geändert:

1. § 3 BOSTB

§ 3 Abs. 2 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Annahme von Mandaten muss durch einen Steuerberater oder **eine andere Person nach § 3 Nr. 1 StBerG** erfolgen.“

Begründung:

Die Sozietät wird künftig von dem Begriff der Berufsausübungsgesellschaft umfasst. Die Bezeichnung „sozietätsfähigen Berufsträger“ erscheint daher nicht mehr passend und wird durch „eine andere Person nach § 3 Nr. 1 StBerG“ ersetzt. Die Bezugnahme auf nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese aufgrund ihrer umfassenden fachlichen Qualifikation und Kompetenz in der Lage sind, sicher zu beurteilen, ob die angenommenen Mandate in der gebotenen Qualität und Zeit bearbeitet werden können.

2. § 5 BOSTB

a) § 5 Abs. 1 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Begründung:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften wurden die folgenden Sätze 2 und 3 in § 57 Abs. 1 StBerG eingefügt:

„Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

§ 5 Abs. 1 BOSTb wird an diese neue Gesetzesfassung angepasst, um einen Gleichlauf zwischen den Regelungen im Steuerberatungsgesetz und in der BOSTb zu erreichen.

- b) § 5 Abs. 3 BOSTb wird gestrichen.

Begründung:

Die Pflicht, die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren, ist bereits in § 62 StBerG gesetzlich geregelt. Die bisherige Aufzählung der Vorschriften, über die die Mitarbeiter zu unterrichten sind, ist nicht abschließend und müsste bei gesetzlichen Änderungen, z. B. bei Änderungen der Regelungen zum Datenschutz, angepasst werden. Für eine diesbezügliche Information der Berufsangehörigen ist die Berufsordnung nicht das geeignete Mittel, da auf Änderungen nicht zeitnah und flexibel reagiert werden kann. § 5 Abs. 3 BOSTb wird daher gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden neue Absätze 3 bis 5.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des bisherigen § 5 Abs. 3 BOSTb.

3. § 6 BOSTb

§ 6 BOSTb wird gestrichen.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 BOSTb wurden in den neuen § 57 Abs. 1a und 1b StBerG n. F. überführt, der durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in das Steuerberatungsgesetz eingefügt wurde. § 57 Abs. 1c StBerG n. F. enthält auch Regelungen zu Tätigkeitsverboten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung.

Zur Vermeidung einer Doppelregelung im Steuerberatungsgesetz und in der BOSTb wird § 6 BOSTb gestrichen.

4. § 9 BOSTb

- a) § 9 Abs. 2 BOSTb wird gestrichen.

Begründung:

Der BGH hat mit Urteil vom 13. November 2013 (I ZR 15/12) entschieden, dass ein Rechtsanwalt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis nach § 43b BRAO verstößt, wenn er einen potenziellen Mandanten in Kenntnis eines

konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet. Ein Verstoß liege jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat der Werbung einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt werde und er sich andererseits in einer Lage befinde, in der er auf Rechtsrat angewiesen sei und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein könne.

Da der BGH entschieden hat, dass in der bisher von § 9 Abs. 2 BOSTB geregelten Fallkonstellation keine unzulässige Einzelfallwerbung vorliegt, wird die Vorschrift gestrichen. Abgesehen davon spricht für eine Streichung, dass in der Praxis Fälle der Einzelfallwerbung im Sinne der Kriterien des BGH-Urteils kaum vorkommen bzw. solche Einzelfälle über die Regelungen des UWG gelöst werden können. Es würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten und zu weiteren Folgeproblemen führen, wenn man den Versuch unternehmen würde, das Verbot der Einzelfallwerbung anhand der Kriterien der BGH-Entscheidung neu zu definieren bzw. zu konkretisieren.

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 9 Abs. 2 BOSTB.

- c) Der bisherige § 9 Abs. 5 BOSTB wird neuer § 9 Abs. 4 BOSTB und wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer **Berufsausübungsgesellschaft** oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit Personen im Sinne des **§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG** erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muss bei der Unterhaltung mehrerer Standorte einheitlich verwendet werden.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“ und die erfolgte Streichung des § 56 StBerG durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Die bisherigen „sozietätsfähigen“ Berufe sind künftig in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG geregelt. Zudem handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 9 Abs. 2 BOSTB.

- d) Der bisherige § 9 Abs. 6 BOSTB wird neuer § 9 Abs. 5 BOSTB und wie folgt neu gefasst:

„(5) Amtlich verliehene Berufs-, Fachberater- und Fachanwaltsbezeichnungen und Bezeichnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 müssen personenbezogen **geführt und bekannt gemacht** werden. Ausgeschiedene Gesellschafter und Praxisvorgänger dürfen weiter geführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.“

Begründung:

Die Beschränkung der bisherigen Regelung auf Geschäftspapiere greift in Zeiten der Digitalisierung zu kurz und ist überholt (z. B. bei der Versendung von geschäftlichen E-Mails). Die Regelung soll daher künftig neutral für alle Kundmachungsträger (u. a. Geschäftspapiere, E-Mail, Kanzleihomepage) formuliert werden. Die Pflicht zur personenbezogenen Führung und Bekanntmachung von Berufs-, Fachberater- und Fachanwaltsbezeichnungen soll eine Irreführung vermeiden, die dadurch hervorgerufen werden kann, dass die Bezeichnung z. B. im Briefkopf geführt wird, ohne klarzustellen, welche einzelnen Berufsträger befugt sind, die jeweilige Bezeichnung zu führen. Da dies auch für nicht amtlich verliehene Fachberatertitel und Qualifikationshinweise gilt, soll die Regelung auch solche Bezeichnungen erfassen. Die personenbezogene Führung bezieht sich auf das Auftreten des Berufsträgers im Geschäftsverkehr (z. B. bei der Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung am Ende eines Briefes oder einer E-Mail), während die personenbezogene Bekanntmachung die Kundmachung nach außen (z. B. im Briefkopf oder auf der Kanzleihomepage) adressiert.

Die Berufsordnung soll dagegen keine konkreten Vorgaben dazu machen, wie die Pflicht, die Bezeichnungen personenbezogen zu führen bzw. bekanntzumachen, umzusetzen ist. Hier kommen verschiedene Kundmachungsmöglichkeiten, auch in Abhängigkeit von dem konkret verwendeten Werbemedium, in Betracht, die in der Berufsordnung nicht abschließend bzw. nicht hinreichend bestimmt normiert werden können. So können zwar bei einem Geschäftspapier die Gesellschafter auf der Rückseite mit den jeweiligen Bezeichnungen aufgelistet werden. Bei einer geschäftlichen E-Mail ist dies aber nicht praktikabel. Hier wird man in der Praxis mit einem Verweis/Link auf eine Auflistung der Gesellschafter auf der Kanzleihomepage arbeiten müssen. Die Regelung soll daher offen formuliert werden, um auch künftige digitale Möglichkeiten der Kundmachung nicht auszuschließen.

- e) § 9 Abs. 7 BOSTB wird gestrichen.

Begründung:

Der Regelungsinhalt des § 9 Abs. 7 Satz 1 BOSTB ist Ausfluss des Verbots irreführender Werbung. Dass wettbewerbswidrige Werbung berufswidrig ist, regelt bereits § 9 Abs. 1 Satz 2 BOSTB. Zudem erscheint die Angabe der Berufsbezeichnungen und der beruflichen Niederlassung der Gesellschafter bei überörtlichen Sozietäten bzw. Partnerschaften entbehrlich, da diese dem öffentlich zugänglichen Steuerberaterverzeichnis entnommen werden können. Die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 7 Satz 2 BOSTB entspricht der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Dass eine solche Angabe zulässig ist, bedarf keiner zusätzlichen

ausdrücklichen Kodifizierung in der Berufsordnung. Der bisherige § 9 Abs. 7 BOSTb wird daher gestrichen.

5. § 11 BOSTb

- a) § 11 Abs. 1 Satz 2 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Zweigniederlassungen von **Berufsausübungsgesellschaften** sind weitere Beratungsstellen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“.

- b) § 11 Abs. 2 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Weitere Beratungsstellen sind als solche kenntlich zu machen.“

Begründung:

In § 11 Abs. 2 BOSTb werden die Worte „und Zweigniederlassungen“ gestrichen, da bereits in § 11 Abs. 1 Satz 2 BOSTb Zweigniederlassungen als weitere Beratungsstellen definiert werden.

6. § 12 BOSTb

- § 12 Abs. 2 Nr. 1 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„1. mit einem Lohnsteuerhilfverein Vereinbarungen über eine Mandatsteilung in der Weise zu treffen, dass sie jene **Hilfe in Steuersachen** leisten, die über die Beschränkungen des § 4 Nr. 11 StBerG hinausgeht,“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die in § 1 Abs. 2 StBerG und in der Überschrift der Regelung verwendete Terminologie „Hilfeleistung in Steuersachen“.

7. § 13 BOSTb

- a) § 13 Abs. 2 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Steuerberater haben ihren Auftraggebern von allen wesentlichen Vorgängen und **Dokumenten**, die sie erhalten oder absenden, zeitnah Kenntnis zu geben.“

Begründung:

Die Ersetzung des Wortes „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ stellt eine Anpassung an die Digitalisierung dar, sodass auch elektronische Dokumente (wie z. B. E-Mails) von der Vorschrift erfasst werden.

- b) § 13 Abs. 4 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„(4) **Dokumente** im Sinne des § 66 **Abs. 2** StBerG sind nach Aufforderung vorbehaltlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an den durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geänderten § 66 Abs. 2 StBerG (Ersetzung des Begriffs „Handakte“ durch den Begriff „Dokumente“ bzgl. der Mandantenunterlagen).

8. § 15 BOSTB

- a) § 15 Satz 1 Nr. 9 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„9. die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter, **Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator**, Liquidator, Notgeschäftsführer aufgrund gerichtlicher Bestellung, Mitglied in Gläubigerausschüssen,“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), mit dem die Tätigkeiten des Restrukturierungsbeauftragten (§§ 74, 78 StaRUG) und Sanierungsmoderators (§ 94 StaRUG) als neue vereinbare Tätigkeiten für Steuerberater eingeführt wurden.

- b) § 15 Satz 1 Nr. 10 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„10. die Tätigkeit als Hausverwalter und **Wohnimmobilienverwalter**.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO, durch den der Begriff des Wohnimmobilienverwalters als Oberbegriff für den WEG-Verwalter und den Verwalter von Mietwohnungen geschaffen wurde.

9. § 17 BOSTb

§ 17 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschäftigung von Mitarbeitern, die nicht Personen im Sinne des **§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG** sind, ist zulässig, soweit diese weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (Streichung des § 56 StBerG). Die bisher von § 56 Abs. 1 StBerG erfassten Berufe (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte) sind in dem neuen § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG geregelt.

10. § 18 BOSTb

§ 18 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerberater dürfen ihren Beruf in mehreren Funktionen (z. B. selbstständige Tätigkeit, Angestelltentätigkeit, freie Mitarbeit, Leitung einer weiteren Beratungsstelle, Geschäftsführung einer **Berufsausübungsgesellschaft**) ausüben, wenn hierdurch die Erfüllung ihrer Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“.

11. § 21 BOSTb

§ 21 Abs. 2 Nr. 3 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

- „3. eine überörtliche **Berufsausübungsgesellschaft** mit Personen im Sinne des **§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG**, die ihre Niederlassung im Ausland haben, eingehen,“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“ und den neuen § 50 Abs. 1 StBerG bzw. die Streichung des bisherigen § 56 StBerG.

12. § 22 BOSTB

- a) Der erste Halbsatz des § 22 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„Außer den nach **§§ 54 Abs. 1 und 5, 76c Abs. 1 und 2, 76e StBerG** und § 56 DVStB mitzuteilenden oder anzuzeigenden Tatsachen sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, durch die die Regelungen zum Berufsregister (§§ 46 ff. DVStB) von der DVStB in das StBerG überführt wurden.

- b) § 22 Nr. 2 BOSTB wird gestrichen.

Begründung:

§ 22 Nr. 2 BOSTB wird gestrichen, da die Anzeigepflicht bezüglich der in der Vorschrift genannten Daten bereits in § 76a Abs. 1 Nr. 1d StBerG n. F. geregelt ist.

- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden neue Nummern 2 bis 8.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 22 Nr. 2 BOSTB.

- d) § 22 Nr. 8 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„8. Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer **Berufsausübungsgesellschaft**.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“.

13. § 23 BOSTb

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs bedient.“

Begründung:

Zum 1. Januar 2023 wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) eingeführt. In Anlehnung an § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG wird geregelt, dass die Vorschriften des § 23 Abs. 1 bis 4 BOSTb zu beachten sind, soweit der Steuerberater zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden das beSt nutzt. Die Regelung findet somit faktisch erst ab dem 1. Januar 2023 Anwendung, da erst ab diesem Zeitpunkt des beSt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 157e StBerG) zur Verfügung steht.

14. § 24 BOSTb

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 – **Bezeichnung als** Steuerberatungsgesellschaft“

Begründung:

Die Anpassung der Überschrift ist erforderlich, da aufgrund der erfolgten Streichung des § 24 Abs. 1 BOSTb die Vorschrift nur noch die Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ regelt.

b) § 24 Abs. 1 und 4 BOSTb wird gestrichen.

Begründung:

Die Steuerberatungsgesellschaft ist nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften nur noch ein Unterfall der Berufsausübungsgesellschaft. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ dürfen nach § 55g StBerG n. F. nur Berufsausübungsgesellschaften führen, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind. Allerdings besteht keine Pflicht zur Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ mehr. § 53 Satz 1 StBerG wurde gestrichen bzw. nicht in die Regelung des § 55g StBerG n. F. übernommen. Auch eine Pflicht zur Führung der Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ besteht nicht.

Nach §§ 3 Nr. 2, 55c StBerG n. F. sind Berufsausübungsgesellschaften zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Nach § 50 Abs. 3 Satz 3 StBerG n. F. dienen auch Berufsausübungsgesellschaften der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Die bisherige Regelung des § 24 Abs. 1 BOSTB ergibt sich somit künftig schon aus dem Steuerberatungsgesetz.

Aus der Vorschrift des § 55g StBerG n. F., der die Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ regelt, ergibt sich nicht, dass die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ – wie von dem bisherigen § 24 Abs. 4 Satz 1 BOSTB vorgesehen – nur einmal geführt werden darf. Zudem bedarf die Tatsache, dass die Verbindung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ mit dem Rechtsformzusatz „mbH“ zulässig ist, keiner expliziten Regelung in der Berufsordnung, da keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die berufsrechtliche Zulässigkeit sprechen könnten, und es sich daher um eine nicht regelungsbedürftige Selbstverständlichkeit handelt.

Die Satzungsversammlung hat daher beschlossen, § 24 Abs. 1 und 4 BOSTB zu streichen. § 24 Abs. 2 BOSTB soll dagegen bestehen bleiben, da § 55g StBerG n. F. weiterhin die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ regelt und einer Verwässerung der Bezeichnung durch die Regelung des bisherigen § 24 Abs. 2 BOSTB entgegengewirkt werden soll.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 1 und 2.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 24 Abs. 1 und 4 BOSTB.

15. § 25 BOSTB

§ 25 BOSTB wird gestrichen.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften wurde das Gebot der verantwortlichen Führung durch Steuerberater (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG) gestrichen. Die frühere Rechtsprechung des BGH und des BFH zur verantwortlichen Führung durch Steuerberater, wonach Steuerberater nach Anzahl und Einfluss die Steuerberatungsgesellschaft bei der Geschäftsführung und Vertretung prägen müssen, ist damit überholt. Die Regelungen des § 25 BOSTB, die insbesondere vorsehen, dass bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung etc. die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend sind, dienen aber gerade der Konkretisierung des Gebots der verantwortlichen Führung

durch Steuerberater und der Umsetzung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH und des BFH.

Hinzu kommt, dass § 55b Abs. 3 StBerG n. F. nur noch bestimmt, dass dem Geschäftsführungsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. Hieraus folgt, dass es ausreicht, wenn im Fall einer Einzelvertretungsbefugnis ein Geschäftsführer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. Umgekehrt kann Einzelvertretungsbefugnis auch ein Geschäftsführer haben, der nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist (z. B. ein Rechtsanwalt), ohne dass die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis zugunsten von Steuerberatern beschränkt sein muss. Zudem darf bereits nach der gesetzlichen Regelung ein Nicht-Steuerberater nicht alleiniger Geschäftsführer (mit der Befugnis zur Alleinvertretung) sein, da dann im Geschäftsführungsorgan kein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter vertreten wäre.

Auch für den Fall der gemeinschaftlichen Vertretung eines Steuerberater-Geschäftsführers mit einem Nicht-Steuerberater-Geschäftsführer ist aufgrund der Streichung des Gebots der verantwortlichen Führung durch Steuerberater die bisherige Regelung überholt, dass innerhalb der Geschäftsführung die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend sein müssen. Bereits aus der Regelung des § 55b Abs. 3 StBerG n. F. folgt, dass die Zahl der Geschäftsführer, die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, der Zahl der Geschäftsführer entsprechen muss, die die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gemeinschaftlich vertreten (z. B. bei gemeinschaftlicher Vertretung durch zwei Geschäftsführer müssen zwei Geschäftsführer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sein).

Für die Erteilung einer Prokura oder einer Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb enthält das Steuerberatungsgesetz künftig eine eigene Regelung (§ 55b Abs. 7 StBerG n. F.). Prokurist bzw. Handlungsbevollmächtigter kann danach nur sein, wer einem Beruf angehört, der auch zur Geschäftsführung zugelassen ist (§ 55b Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 StBerG n. F.). Im Gegensatz zum Geschäftsführungsorgan macht das Steuerberatungsgesetz zur Anzahl der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten unter den Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten keine Vorgaben (kein Verweis auf § 55b Abs. 3 StBerG n. F.). Dass nur solche Vertreter der Gesellschaft (u. a. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) für die Gesellschaft handeln dürfen, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, ergibt sich künftig ebenfalls unmittelbar aus dem Gesetz (§ 55c S. 2 StBerG n. F.).

Die Satzungsversammlung hat daher beschlossen, den bisherigen § 25 BOSTB zu streichen.

16. § 26 BOSTB

a) § 26 Abs. 1 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung einer **Berufsausübungsgesellschaft** oder Ausscheiden eines **Gesellschafter** haben die **Gesellschafter**, soweit nicht andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen bestehen, jeden Auftraggeber darüber zu befragen, welcher Steuerberater künftig das Mandat erhalten soll. Wenn sich die bisherigen

Gesellschafter über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen **Gesellschafter** über ein solches Rundschreiben nicht zustande und scheidet auch ein Vermittlungsversuch der Steuerberaterkammer, darf jeder der bisherigen **Gesellschafter** von sich aus durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“, die den Begriff der Sozietät ersetzt. Entsprechend wird auch das Wort „Sozien“ durch das Wort „Gesellschafter“ ersetzt.

- b) § 26 Abs. 2 BOSTb wird gestrichen.

Begründung:

§ 26 Abs. 2 BOSTb wird gestrichen, da auch Partnerschaftsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften vom Begriff der Berufsausübungsgesellschaft erfasst sind und sich daher der Regelungsinhalt bereits aus § 26 Abs. 1 BOSTb in der beschlossenen Neufassung ergibt.

- c) § 26 Abs. 1 BOSTb in der beschlossenen Neufassung wird alleiniger § 26 BOSTb.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 26 Abs. 2 BOSTb.

17. § 28 BOSTb

§ 28 Abs. 4 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Einbringung einer Einzelpraxis in eine **Berufsausübungsgesellschaft** sowie beim Abschluss eines Pachtvertrags gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“.

18. § 30 BOSTb

§ 30 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 – Anwendungsbereich

(1) Die Berufsordnung gilt für Steuerberater und Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, **Berufsausübungsgesellschaften** und Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG sowie Personen nach § 3a **und § 3d StBerG**. In der Berufsordnung wird für alle Mitglieder der Steuerberaterkammern, **nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften** und Personen nach § 3a und **§ 3 d StBerG** der Begriff „Steuerberater“ verwendet.

(2) Auf **Berufsausübungsgesellschaften** finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“. Die zentralen Berufspflichten (§§ 57 und 57a BOSTb), die durch die Berufsordnung konkretisiert werden, gelten nach § 52 Abs. 1 StBerG n. F. für alle (und nicht nur für anerkannte) Berufsausübungsgesellschaften. Die Ergänzung des § 30 Abs. 1 Satz 2 BOSTb um die nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften (z. B. in der Rechtsform der GbR) ist erforderlich, da diese im Unterschied zu den anerkannten Berufsausübungsgesellschaften keine Mitglieder der Steuerberaterkammer sind.

Zudem wird § 30 Abs. 1 BOSTb um die nach § 3d StBerG n. F. partiell zugelassenen Personen ergänzt, die ebenfalls den im StBerG geregelten Berufspflichten unterliegen (§ 3e Abs: 1 Satz 6 StBerG n. F.: Geltung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG, in dem u. a. § 57 StBerG enthalten ist). Die Berufsordnung dient der Konkretisierung der im StBerG geregelten Berufspflichten, sodass es gerechtfertigt und geboten ist, auch die partiell zugelassenen Personen im Sinne des § 3d StBerG dem Anwendungsbereich der BOSTb zu unterwerfen.

II. Die Fachberaterordnung (FBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (DStR 2010, 2659) wird wie folgt geändert:

1. § 2 FBO

§ 2 Abs 1 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung hat **der Antragsteller** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.“

Begründung:

Die alleinige Formulierung „der Antragsteller“ stellt eine Vereinheitlichung dar, da an anderen Stellen der FBO auch nur die Bezeichnung „Antragssteller“ verwendet wird. Zudem sieht das Steuerberatungsgesetz ebenfalls keine geschlechterneutrale Formulierung im Gesetzestext vor.

2. § 6 FBO

§ 6 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 – Leistungskontrollen

Der Antragsteller muss sich für den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und für den „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ jeweils mindestens drei Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Die Leistungskontrollen dauern jeweils mindestens vier Zeitstunden. **Die Leistungskontrollen können sowohl schriftlich als auch elektronisch durchgeführt werden.“**

Begründung:

§ 6 FBO sieht bisher die Ablegung schriftlicher Leistungskontrollen vor. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und den damit verbundenen Möglichkeiten zur elektronischen Durchführung der Leistungskontrollen und Anfertigung der Aufsichtsarbeiten soll das Ablegen der Leistungskontrollen auch in elektronischer Form zugelassen werden.

3. § 8 FBO

§ 8 Abs. 1 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse **und** der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Er kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse **und** der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.“

Begründung:

Der bisherige § 8 Abs. 1 Satz 1 FBO regelt, dass ein Fachgespräch zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen durchgeführt wird. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, bei denen nicht nur eine der beiden Anforderungen nachgewiesen werden muss, sondern beide Anforderungen. Das Wort „oder“ in Satz 1 wird daher durch das Wort „und“ ersetzt, um klarzustellen, dass das Fachgespräch grundsätzlich dem Nachweis sowohl der besonderen theoretischen Kenntnisse als auch der praktischen Erfahrungen dient.

Bei der Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2 FBO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Satz 1. Nach der bisherigen Fassung könnte der Fachausschuss von einem Fachgespräch nur absehen, wenn er seine Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen (Falllisten, Arbeitsproben) hinsichtlich des Vorliegens der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ohne Durchführung eines Fachgesprächs abgeben kann. Die Ersetzung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ stellt klar, dass dies auch möglich ist, wenn die Stellungnahme ohne Fachgespräch hinsichtlich beider Anforderungen abgegeben werden kann.

4. § 9 FBO

a) In § 9 FBO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Fortbildungspflicht kann auch im Wege einer Online-Fortbildung erfüllt werden.“

Begründung:

Die Fachberaterordnung enthält in § 9 FBO im Gegensatz zur Fachanwaltsordnung (§ 15 FAO) bisher keine Regelung zur Zulässigkeit von Online-Fortbildungen. Die Satzungsversammlung hat beschlossen, eine diesbezügliche Regelung in § 9 FBO aufzunehmen, um in dieser Frage für die nötige Rechtssicherheit zu sorgen. Im Gegensatz zu § 15 FAO sollen jedoch keine zusätzlichen einschränkenden Vorgaben in der Fachberaterordnung gemacht werden, um Möglichkeiten der Online-Fortbildung nicht unverhältnismäßig einzuschränken und unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Zur Erfüllung der Fortbildungspflicht sollen auch der Livestream einer Präsenzveranstaltung oder das bloße Ansehen eines Online-Webinars zulässig sein.

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Satzes 2.

5. § 17 FBO

§ 17 Abs. 1 Satz 2 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in einer **Berufsausübungsgesellschaft** oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Berufsausübungsgesellschaft“.

6. § 19 FBO

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 - Verleihung, Rücknahme, Widerruf **und Verzicht**“

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 5 (Möglichkeit des Verzichts auf das Recht zur Führung der Fachberaterbezeichnung).

- b) Es wird folgender neuer § 19 Abs. 5 FBO eingefügt:

„(5) Der Steuerberater, dem eine Fachberaterbezeichnung verliehen wurde, kann auf das Recht zur Führung der Fachberaterbezeichnung verzichten.“

Begründung:

Die Fachberaterordnung sieht im Gegensatz zum Steuerberatungsgesetz nicht die Möglichkeit vor, auf das Recht zur Führung einer Fachberaterbezeichnung zu verzichten. Sie regelt nur in § 19 Abs. 2 FBO, dass die Verleihung der

Fachberaterbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Um zu vermeiden, dass bei unterlassener Fortbildung zwingend ein Widerrufsverfahren durchgeführt werden muss, hat die Satzungsversammlung beschlossen, diese Regelungslücke durch Einfügung eines neuen § 19 Abs. 5 FBO zu schließen. Dabei soll im Gegensatz zum Verzicht auf die Bestellung (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StBerG) keine Schriftform für den Verzicht vorgesehen werden, um auch eine Verzichtserklärung per E-Mail zu ermöglichen.

7. Anlage 1 zur FBO

Die Anlage 1 zur FBO wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Internationalem Steuerrecht

A. Internationales Steuerrecht

1. Außensteuerrecht (Nationales)
2. Recht der Doppelbesteuerung
3. Internationale Bezüge des Umwandlungssteuerrechts
4. Grundsätze internationaler Einkünftezuordnung, soweit nicht in einem anderen Punkt erfasst
5. Besteuerung von Steuerausländern in Deutschland (beschränkt Steuerpflichtige)
6. **Internationale Steuerplanung**
7. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerbesteuerung
8. Internationales Erbschaftsteuerrecht und ggf. Vermögensteuerrecht
9. Verrechnungspreise einschließlich der Dokumentationspflichten
10. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

B. Steuerrechtliche Bezüge des Europarechts

1. Grundzüge des **AEUV**, insbesondere die Grundfreiheiten, soweit sie für das Europäische und Internationale Steuerrecht relevant sind
2. EU-Steuerrecht, EU-Richtlinien **und EU-Verordnungen**

Gegenstand ist nicht die Umsatzsteuer.“

Begründung:

1. Teil A der Anlage 1

Die bisherige Nummer 4 („Grundzüge der systematischen Grundstrukturen ausländischer Steuerrechtsordnungen“) wird gestrichen. Da die Einführung in ausländische nationale Steuerrechtsordnungen keine fundierten Kenntnisse auf diesem Gebiet vermittelt und exemplarisch bleibt, befähigt diese nicht zur Beratung in anderen Staaten und ist somit kein sinnvolles Element des Prüfungsumfangs, sodass diese Nummer der Anlage 1 entfällt.

Die bisherigen Nummern 7 und 9 werden klarstellend zu einer neuen Nummer 6 („internationale Steuerplanung“) zusammengefasst. Die besondere Erwähnung („insbesondere“) der Strukturierung von Auslandsinvestitionen kann entfallen, da diese keinen Mehrwert bietet.

2. Teil B der Anlage 1

Die Ersetzung des Wortes „EGV“ durch das Wort „AEUV“ ist darin begründet, dass der frühere EWG-Vertrag im Jahr 2009 durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. Die Nummer 2 wird klarstellend um EU-Rechtsverordnungen ergänzt.

Im letzten Satz werden die Worte „im Europäischen Binnenmarkt sowie anderer ausländischer Staaten“ gestrichen. Hintergrund der Änderung ist, dass in der Praxis immer wieder Fälle aus dem Bereich der Umsatzsteuer von den Antragstellern eingereicht werden, die keinen internationalen Bezug im Sinne der nachzuweisenden Kenntnisse des internationalen Steuerrechts aufweisen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Bereich der Umsatzsteuer grundsätzlich nicht Gegenstand der nachzuweisenden Kenntnisse beim Fachberater für Internationales Steuerrecht sein kann.

8. Anlage 2 zur FBO

Die Anlage 2 zur FBO wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern

A. Zölle

1. Grundlagen **und Funktionen** des Zollwesens
2. **Rechtsquellen des deutschen und europäischen Zollrechts**
3. **Zollabfertigungen zur Einfuhr und Ausfuhr (einschließlich Vereinfachungen, Zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten sowie Verboten und Beschränkungen)**
4. **Zollverfahren freier Verkehr einschließlich Zollsschuldentstehung**

5. **Zolltarifrecht, Zollwertrecht, Warenursprung und Präferenzen**
6. **Besondere Zollverfahren (Versand, Lagerung, Veredelung, Verwendung)**
7. **Zollverfahren Ausfuhr einschließlich Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen**
8. **Einfuhrumsatzsteuer, Umsatzsteuer bei Ausfuhr und jeweils damit zusammenhängende Fragen des Vorsteuerabzuges**
9. **Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten im Zoll- und Außenwirtschaftsreich**
10. **Rechtsschutz in Zollstreitigkeiten**

B. Verbrauchsteuerrecht

1. Rechtsquellen
2. Wesen der Verbrauchsteuern
3. Art und Besonderheiten der jeweiligen Verbrauchsteuer
4. Besondere verfahrensrechtliche Vorschriften einzelner Verbrauchsteuern, z. B. bezüglich der Buchführungs- und Anmeldepflichten
5. Europarechtliche und internationale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Verbrauchsteuern
6. Rechtsprechung“

Begründung:

1. Teil A der Anlage 2

Teil A der Anlage 2 wird in systematischer und struktureller Hinsicht angepasst und stärker an dem seit Mai 2016 geltenden Unionszollkodex (UZK) orientiert.

Im Einzelnen fußen die vorgenommenen Änderungen auf den folgenden Erwägungen:

Seit dem Inkrafttreten der Anlage 2 zur FBO im Jahr 2007 haben neue Begrifflichkeiten Einzug in das Zollrecht gehalten. So ist mittlerweile etwa die elektronische Abfertigung zum neuen Standard geworden. Zum anderen ist das Zollschuldrecht im Rahmen der sog. Wirtschaftszolltheorie neu geregelt worden. Auch wurde das sog. „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“ zu den „Besonderen Zollverfahren“ (Versand, Lagerung, Veredelung, Verwendung) umgestaltet.

Zudem ist der Titel „Außenwirtschaftsrecht“ in der alten Fassung unter A.11. nach heutigem Rechtsstand zu grob gefasst. Vielmehr bedarf es insoweit einer Reduzierung auf die Themenblöcke „Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen“, die nun in der neuen Fassung unter Ziffer A.7. aufgeführt sind.

Im Rahmen der Umsatzsteuer sind durch die bisherige Formulierung in Ziff. A.9. „Zoll- und (Einfuhr-)Umsatzsteuer“ nicht alle relevanten Bereiche (nämlich Ein- und

Ausfuhren) hinreichend abgedeckt gewesen, sodass insoweit eine klarstellende Berichtigung vorgenommen wird. Auch sollen die Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit der Ziff. A.9. der bisherigen Fassung mit der neuen Formulierung in Ziff. A.8. „Einfuhrumsatzsteuer, Umsatzsteuer bei Ausfuhr und jeweils damit zusammenhängende Fragen des Vorsteuerabzuges“ gelöst werden. Denn in der Vergangenheit vertraten einige Antragsteller in Bezug auf die aktuell geltende Fassung der Ziff. A.9. fälschlicherweise die Auffassung, dass auch Fälle aus dem Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Dienstleistungen und Erwerben sowie aus dem Bereich des nationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs Gegenstand der nachzuweisenden Fälle sein können. Diese Antragsteller versuchten, mit Fällen aus dem Bereich der Umsatzsteuer den Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse zu erbringen. Nach zutreffender Auffassung kann die Umsatzsteuer aber nur insoweit Gegenstand der Anlage 2 zur Fachberaterordnung sein, als es sich um Einfuhrumsatzsteuer und die sich daraus ergebende Vorsteuer handelt. Dies soll durch die neue Formulierung in Ziff. A.8. deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Das Marktordnungsrecht, bei dem es im Wesentlichen um wirtschaftliche Produktion geht, ist darüber hinaus deshalb zu streichen, weil diesem Bereich keine eigene wirtschaftliche Bedeutung mehr zukommt.

2. Teil B der Anlage 2

Hinsichtlich der Verbrauchsteuern im Teil B der Anlage 2 wird die bisherige Fassung im Wesentlichen beibehalten. Lediglich die Überschrift „Verbrauchsteuer- und Monopolrecht“ ist zu „Verbrauchsteuerrecht“ abzuändern, weil das Monopolrecht mit Abschaffung des Branntweinmonopols keine Relevanz mehr hat. Im Übrigen sind sämtliche zukünftig denkbaren Anpassungen und Änderungen im Bereich des Verbrauchsteuerrechts durch die bisherige Fassung von Teil B der Anlage 2 zur Fachberaterordnung abgedeckt.